



**BEAUFTRAGTER
FÜR FLÜCHTLINGS-, ASYL- UND
ZUWANDERUNGSFRAGEN**

Der Zuwanderungsbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

**Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
- über L 211, L 21 -**

**Im Hause
(nur per E-Mail)**

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen: L 211

Ihre Nachricht vom: 09.11.2018

Mein Zeichen: F 2/AHaftVollzG

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Thomas Prüß

Telefon (0431) 988-1275

Telefax (0431) 988 610 1293

fb@landtag.ltsh.de

22. November 2018

Stellungnahme Abschiebehaftvollzugsgesetz SH

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1638**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

für die mir eingeräumte Gelegenheit, zu dem zwischenzeitlich regierungsseitig geringfügig überarbeiteten Gesetzentwurf nebst Änderungsantrag der SPD Stellung zu nehmen, bedanke ich mich sehr.

Wie bekannt und schon mehrfach auch presseöffentlich begründet, ist der Zuwanderungsbeauftragte beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags strikt gegen das Instrument der Abschiebungshaft, weil ausreisepflichtige geflüchtete Menschen gegen keinen Straftatbestand verstoßen haben und es somit völlig unverhältnismäßig ist, ihnen ihre Freiheit zu entziehen. Soweit ich aber nicht verhindern kann, dass das Land Schleswig-Holstein Abschiebungshaft in eigener Regie vollzieht, setze ich mich nachfolgend selbstverständlich dafür ein, dass dieses so human wie möglich und mit den geringstmöglichen Belastungen für die Betroffenen geschieht (Wohnen minus Freiheitsentziehung - aber nicht mehr als das!).

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen:

Zu Punkt A. Problem:

Entgegen dem in diesem Abschnitt suggerierten Eindruck ist das Land Schleswig-Holstein keineswegs verpflichtet, wieder eine Abschiebehafteinrichtung aufzubauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die dort genannte EU-Rückführungsrichtlinie bindet ausschließlich den Bund und verpflichtet noch nicht einmal diesen, zur Durchsetzung von Rückkehrentscheidungen auf das härteste Mittel der Haft zurückzugreifen. Auch der § 62 des Aufenthaltsgesetzes schreibt weder vor, dass dieses härteste Mittel durch die vollziehenden Länder eingesetzt werden muss, noch dass diese dafür gar Plätze in Abschiebehafteinrichtungen vorhalten müssen. Vielmehr sieht unsere Rechtsordnung freiheitsentziehende Maßnahmen außer im Fall von Selbst- oder Fremdgefährdung nur in Form der Untersuchungs-, Straf- Beuge- und Erzwingungshaft vor. An dieser, schon durch den verfassungsmäßigen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebotenen Selbstbeschränkung des Rechtsstaates sollte das Land Schleswig-Holstein weiter festhalten und die Durchbrechung dieses Grundsatzes nicht noch durch die Einrichtung eigener Abschiebehaftplätze fördern.

Auch durch den Beschluss der Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin vom 9. Februar 2017 wird das Land Schleswig-Holstein nicht verpflichtet, eigene Abschiebungshaftkapazitäten zu schaffen. Vielmehr könnte es sogar ausdrücklich von diesem Beschluss wieder zurücktreten und damit auch seine eigene humanitäre Flüchtlingspolitik öffentlichkeitswirksam vertreten. Hierzu erinnere ich auch an den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtags der 18. Wahlperiode zur Drucksache 18/4882, mit der der Landtag seinerzeit seine Haltung, dass Abschiebungshaft mit dem schleswig-holsteinischen Bekenntnis zu einer humanitären Flüchtlingspolitik grundsätzlich nicht vereinbar ist, bekräftigt hat.

In der Vorlage fehlt es an jeglichen Belegen für die Behauptung, „bundesweit fehlt es an einer ausreichenden Anzahl von Abschiebungshaftplätzen“. Vielmehr widerspricht diese unbelegte Behauptung den eigenen Ausführungen der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Kubicki (Drucksache 18/5242, S. 4), dass der Landesregierung in den vergangenen Jahren **kein** Fall bekannt geworden sei, in dem schleswig-holsteinische Aus-

länderbehörden einen Abschiebungshaftplatz angefragt hätten und dieser nicht zur Verfügung gestellt werden konnte.

Bei dieser Sachlage ist überhaupt kein Grund dafür erkennbar, warum die nur in ganz geringem Umfang aufgrund von Anträgen schleswig-holsteinischer Ausländerbehörden als ganz große Ausnahme beantragte und verhängte Abschiebungshaft nicht auch künftig durch Verwaltungskooperationen mit anderen Bundesländern mit schon vorhandenen Einrichtungen bedarfsgerecht befriedigt werden könnte.

Das gilt umso mehr, wenn man sich vergegenwärtigt, dass im Jahr 2016 auf Veranlassung schleswig-holsteinischer Ausländerbehörden ganze 10 (in Worten: zehn!) Personen in anderen Bundesländern zum Vollzug von Abschiebungshaft untergebracht wurden.

Wenn nun in Schleswig-Holstein 40 Abschiebungshaftplätze, nach dem oben Gesagten über den eigentlich als Ultima Ratio notwendigen Bedarf hinaus, geschaffen werden, davon 20 für den offenbar in dieser Höhe auch nicht vorhandenen Bedarf schleswig-holsteinischer Ausländerbehörden, steht vielmehr zu befürchten, dass die humanitär und rechtsstaatlich begrüßenswerte Hemmschwelle des etwas höheren Verwaltungsaufwandes bei der Unterbringung in anderen Bundesländern wegfällt und dies schleswig-holsteinische Ausländerbehörden in Versuchung führen wird, Abschiebungshaft nicht als solche, sondern unzulässiger Weise als getarnte Beuge- bzw. Erzwingungshaft zu beantragen.

Zu Punkt C. Alternativen:

Hier das Wort „keine“ zu lesen, lässt den Zuwanderungsbeauftragten fast an Zynismus denken. Selbstverständlich gibt es Alternativen zur Unterbringung in Abschiebungshaft, die zudem auch noch dem Leitgedanken von Landtag und Landesregierung „freiwillige Rückkehr hat Vorrang vor der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht“ wesentlich besser Rechnung tragen. Beispielsweise gibt es hier das wesentlich mildere Mittel der unabhängigen Rückkehrberatung, die zurzeit noch aus AMIF-Mitteln gefördert wird, deren Förderung aber auslaufen soll. Diese unabhängige Rückkehrberatung ist qualitativ hochwertig, sehr erfolgreich dabei, den Rückkehrwillen der Ausreisepflichtigen zu fördern und hat zudem noch eine gute Presse.

Zum Thema „Wirtschaftlichkeit“ einer eigenen Abschiebungshafteinrichtung werde ich sogleich noch unter D. noch einige Ausführungen machen. Nachdem der Landesregierung wahrscheinlich noch besser als mir bekannten Tatsachen bedarf es allerdings wahrlich keiner hellseherischen Fähigkeiten, um zu prognostizieren, dass die flächendeckende Ausweitung und Fortführung des Projekts der unabhängigen Rückkehrberatung sogar bei einer künftigen Finanzierung aus Landesmitteln erheblich wirtschaftlicher und effizienter sein wird, als der Aufbau, Betrieb und die Unterhaltung einer eigenen Abschiebungshafteinrichtung.

Zu D. Kosten und Verwaltungsaufwand - 1. Kosten

Nach meinen eben zu C. gemachten Ausführungen sind die für mich hier gemachten überaus knappen Aussagen zu den Kosten, die sich das Land durch eine eigene Abschiebungshafteinrichtung aufbürden würde, überhaupt nicht nachvollziehbar. Mir drängt sich vielmehr der Eindruck auf, als würde sich das Land Schleswig-Holstein mit dieser Einrichtung in ein finanziell unkalkulierbares Risiko stürzen, nur um dem nicht verbindlichen Beschluss der Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin zu genügen.

Nach § 7 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung ist auch und gerade für die mit diesem Gesetzentwurf geplante Maßnahme eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchzuführen. Da deren Ergebnisse bislang nicht in die Begründung des Gesetzentwurfs eingeflossen sind, drängt sich mir der Verdacht auf, dass die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung dieses Projekts in Glückstadt ein vernichtendes Ergebnis gehabt hat - vor allem im Vergleich zu den möglichen Alternativen wie einer beispielsweise landesweiter Fortführung der unabhängigen Rückkehrberatung.

Zu § 2 - Grundsätze der Vollzugsgestaltung:

In der hier in den Absätzen 1 und 2 normierten Hierarchisierung der Ziele dieser Vollzugsart werden die Rechte der Betroffenen zu gering gewichtet. Ziele des Vollzugs sind bislang ausschließlich die Zweckerreichung der Abschiebungshaft und die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung. Dabei sind die Persönlichkeitsrechte, die Würde und die anderen Anliegen der Betroffenen selbst noch immer abgeschwächt bei der Erreichung der in Absatz 1 genannten Vollzugsziele formuliert. Dies mag bei Vollzugsarten wie

Beugehaft, Erzwingungshaft und insbesondere bei der Strafhaft legitim sein, nicht jedoch bei der als Ultima Ratio zur ausschließlichen Erreichung der Ausreise der Betroffenen zulässigen Abschiebungshaft. Ich schlage deshalb folgende neue Formulierung des Absatz 1 vor, um die Gleichrangigkeit auch der Rechte der Betroffenen gesetzgebungstechnisch deutlich zu machen:

„(1) Der Vollzug in der Einrichtung ist so zu gestalten, wie es der Zweck der Abschiebungshaft *und* die Sicherheit oder Ordnung sowie die Persönlichkeitsrechte, die Würde, die sozialen Belange und ein besonderer Schutzbedarf der in der Anwendung des § 1 dieses Gesetzes in der Einrichtung untergebrachten Personen (Untergebrachte) erfordern.

Absatz 2 lautet dann nur noch:

„(2) Dies gilt in besonderer Weise bei Anordnung und Vollzug besonderer Sicherheitsmaßnahmen nach § 15 dieses Gesetzes.“

Auf die weiter unten noch einzugehen sein wird.

Der Änderungsantrag der SPD enthält in Absatz 2 eine Sollbestimmung zur Erläuterung aller Vollzugsmaßnahmen, die ich sehr begrüße und zur Übernahme empfehle. Gerade des Deutschen unkundige Untergebrachte könnten sich sonst sehr leicht zusätzlich auch noch zum Objekt staatlichen Handelns degradiert fühlen.

Zu § 3 - Aufnahme

Nach meiner Wertung haben die Untergebrachten einen Anspruch auf eine Kontaktaufnahme zu anerkannten Flüchtlingshilfeorganisationen und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Familienangehörigen. Es sollte demgemäß in Absatz 2 Satz 2 ergänzend aufgeführt werden, dass eine zeitnahe Kontaktaufnahme mit Flüchtlingsorganisationen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Familienangehörigen durch das Bereitstellen einer entsprechenden Infrastruktur ermöglicht wird.

Mit der Formulierung in Absatz 3 Satz 3 (Gegenstände werden den Untergebrachten entzogen ... oder auf Kosten der Untergebrachten vernichtet ...) werden in Abschiebungshaft untergebrach-

te Menschen unzulässiger Weise sogar noch stärker in ihren Rechten beschnitten als Strafgefangene, weil ihnen die Strafgefangenen in § 66 Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes des Landes (LStVollzG) eingeräumte Möglichkeit, unzulässige Gegenstände zu versenden oder auf anderem Wege nach außerhalb der Einrichtung zu verbringen, nicht eingeräumt wird. Erst wenn Strafgefangene entsprechenden Aufforderungen nicht nachkommen, tritt die Verwertungs- oder Vernichtungsoption in den Bereich des Möglichen. Ich bitte daher, diese Möglichkeit dem Untergebrachten auch einzuräumen.

Zudem sollten in § 3 Absatz 3 Satz 3 die Worte „auf Kosten der Untergebrachten“ gestrichen werden, da die Untergebrachten jeden Cent für einen Neustart im Zielstaat, der im Vergleich zu Deutschland voraussichtlich nicht annähernd über gleiche soziale Sicherungssysteme verfügt, gebrauchen können. Deshalb sollte die gegebenenfalls erforderliche Vernichtung unzulässiger Gegenstände nicht zulasten ihres knappen Budgets, sondern zulasten der Staatskasse erfolgen. Im Übrigen dürften sich derartige Kosten sowieso in den seltensten Fällen durch ein weiteres(!) Verwaltungsverfahren gegen die Untergebrachten einbringen lassen. Der bei Beibehaltung der jetzigen Formulierung zwingend vorgeschriebene Versuch, die Vernichtungskosten auch noch von den Untergebrachten einzutreiben, dürfte sich in aller Regel als ineffizient und demnach als die Landeskasse noch deutlich mehr belasten, als auf diese Formulierung und damit weitere fruchtlose Verwaltungsverfahren zu verzichten.

Der Änderungsantrag der SPD enthält mit den vorgeschlagenen neuen Absätzen 3 und 4 zu beiden obigen Aspekten Formulierungen, die immerhin deutlich im Sinne der Untergebrachten über den Regierungsentwurf hinausgehen.

Das in Absatz 4 normierte Verbot von Geräten, mit denen Bild- oder Videoaufnahmen gefertigt werden können, stellt in Zeiten, in denen fast alle der Untergebrachten über ein Smartphone zur Kommunikation verfügen, natürlich einen ganz massiven Einschnitt in die Kommunikationsmöglichkeiten und damit die Rechte der Betroffenen dar. So werden ihnen diverse Möglichkeiten genommen, sich eigeninitiativ über die Lage im Zielstaat zu informieren und gegebenenfalls selbst Kontakt mit dort lebenden Personen aufzunehmen und auch in Deutschland eigeninitiativ Maß-

nahmen zur Verbesserung eines Neustarts dort zu organisieren. Ich bitte deshalb noch einmal zu prüfen, ob sich nicht noch andere Möglichkeiten finden lassen, die einerseits die Persönlichkeitsrechte Dritter nicht so massiv gefährden (vgl. Begründung zu § 3 Absatz 4, S. 20) und andererseits den Untergebrachten die jederzeitige Kommunikation im oben beschriebenen Sinne ermöglichen. Vermutlich gibt es heute schon technische Möglichkeiten, die Versendung von Video- und Bilddateien von mobilen Endgeräten zu unterbinden. Und sei es durch eine nur auf den mobilen Endgeräten selbst eingerichtete Sperrung oder Verplombung der Kamerafunktion. Dies wäre natürlich nur mit Einverständnis der Betroffenen möglich. Wahrscheinlich würde sich die überwiegende Mehrheit der Untergebrachten zur Vermeidung der oben genannten Kommunikationseinschränkungen sofort damit einverstanden erklären. Insgesamt sollte, wenn es solche technischen Möglichkeiten heute gibt, der Besitz von Smartphones unter diesen Einschränkungen gestattet werden (Wohnen minus Freiheit).

Durch § 3 Absatz 5 werden die in der Abschiebungshaft Untergebrachten wiederum unzulässiger Weise schlechter gestellt als Strafgefangene, denn letzteren ist der Besitz von Bargeld in der Strafanstalt gestattet, wenn der Anstaltsleiter hierfür eine Ausnahmegenehmigung erteilt (§ 74 Absatz 2 Satz 2 LStVollzG).

Zu § 4 - Unterbringung

§ 4 Absatz 2 fällt in seiner Deutlichkeit zur „ausnahmsweisen“ Unterbringung von Minderjährigen noch immer deutlich hinter die aktuellen Regelungen des Erlasses zur Durchführung von Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsam (IV225 vom 1. September 2017) zurück. Ich schlage daher vor, die dortigen Regelungen in Nummer 2 und 3 in verkürzter Form in einen neuen Absatz 2 zu formulieren, die den Charakter als ganz große Ausnahme auch als Willen des Gesetzgebers selbst verdeutlicht:

(2) Nicht untergebracht werden Minderjährige, unabhängig davon, ob sie Familienangehörige in Deutschland haben oder nicht, schwangere Frauen ab der 12. Schwangerschaftswoche, Alleinerziehende von Kindern, unabhängig vom Alter der Minderjährigen, Eltern, auch gemeinsam erziehende Elternteile, von Kindern unter 12 Jahren; Menschen mit Behinderung von einem Grad von

mindestens 50 %; Menschen mit akuten oder chronischen Erkrankungen, die auf äußerlich sichtbare Hilfsmittel oder Medikamentenbeigaben angewiesen sind.

Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden dann Absätze 3 bis 5.

In dem dann neuen Absatz 3 („Sind unter den Voraussetzungen des § 62 Absatz 1 ...)“ ist das Recht auf Beschulung normalerweise schulpflichtiger untergebrachter Menschen zu unbestimmt geregelt. Diese Personen dürften sogar nach § 20 Absatz 1 Satz 2 des Landesschulgesetzes einen Anspruch auf Beschulung haben, denn die geplante Abschiebungshafteinrichtung ist entweder unmittelbar unter diese Norm mit den anderen dort genannten Unterbringungsstellen zu subsumieren oder der § 20 Satz 2 SchulG wäre zumindest entsprechend anzuwenden. Er bekommt durch die erstmalig ausnahmsweise praktikable Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter eine planwidrige Regelungslücke: Bei der letzten Änderung dieser Norm im Jahr 2007 konnte der damalige Landesgesetzgeber überhaupt noch nicht absehen, dass der heutige Landesgesetzgeber irgendwann eine Abschiebungshafteinrichtung betreiben wird, in der ausnahmsweise auch Minderjährige untergebracht werden können.

In Anlehnung an den Abschiebungshafterlass des Innenministeriums von 2017, nach dem die Unterbringung in den entsprechenden Fällen die Dauer von fünf Tagen nicht überschreiten soll, schlage ich deshalb vor, dem neuen § 4 Absatz 3 folgenden Satz 3 anzufügen:

„Untergebrachte, die noch der Schulpflicht unterliegen würden, wenn sie im Land ihre Wohnung oder ihre Ausbildungsstätte hätten (§§ 22, 23 SchulG), haben ab dem sechsten Tag ihrer Unterbringung Anspruch auf anderweitigen Unterricht im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 2 SchulG.“

Der Änderungsantrag der SPD zu einem neuen § 6 geht deshalb in die richtige Richtung. Das gilt auch für den dort ebenfalls vorgeschlagenen neuen § 5 „Entlassung“, in dem allerdings deutlich gemacht werden sollte, dass die Entlassungsbeihilfe „durch die Einrichtung“ zu gewähren ist. Der neue § 5 sollte allerdings aus systematischen Gründen erst nach der letzten vollzugsinhaltlichen Norm, dem § 19 des Regierungsentwurfs, eingefügt werden.

Letzteres gilt auch für die in den Nummern 5 - 9 des Änderungsantrages der SPD. Die dort gemachten und durchweg sehr wichtigen und begrüßenswerten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sollten weitestmöglich der Systematik des Regierungsentwurfs folgen und an dessen jeweiligen Stellen übernommen werden, um die Übersichtlichkeit zu erhalten.

Aus ebendiesen Gründen folgt diese Stellungnahme auch weiterhin der Systematik des Regierungsentwurfs.

Zu § 5 - Bewegungsfreiheit, Nachtruhe, Einschluss

Der Begriff „Nachtruhe“ ist weder im Gesetzestext selbst noch in seiner Begründung näher definiert. Da die Nachtruhe in einer derartigen Einrichtung mit Einschluss und damit mit einer nochmaligen Steigerung der Einschränkungen der persönlichen Bewegungsfreiheit der Untergebrachten verbunden ist, gebe ich zu bedenken, dass Beginn und Ende der Nachtruhe nicht in das Ermessen der Anstaltsleitung gestellt werden sollten, sondern in das des Gesetz- oder mindestens des Verordnungsgebers. Würde die Nachtruhe im Ermessen der Anstaltsleitung stehen, bestünde ein erhebliches Risiko, dass Beginn und Ende der massiv freiheitsbeschränkenden Einschlusszeiten nicht im Sinne der Untergebrachten, sondern im Sinne der vorhandenen Personalkapazitäten der Einrichtung festlegen würde. Leitungsentscheidungen zur Verlängerung der Einschlusszeiten zur Kompensation von Personalengpässen sind auch heute schon in Justizvollzugsanstalten zu beobachten. In dieser Stellungnahme ist nicht zu entscheiden, ob derartige Eingriffe der Anstaltsleitung gegenüber Strafgefangenen bei Engpässen vertretbar sind. Gegenüber nur zur Abschiebung untergebrachten Personen halte ich dies jedoch für unvertretbar und schlage deshalb vor, Beginn und Ende der Nachtruhe mindestens durch Verordnung festzulegen, um die Rechte der betroffenen untergebrachten Menschen auch in kritischen Situationen besser zu wahren. Gegebenenfalls müssten dann eben Personalkapazitäten von außen herangezogen werden (Wohnen minus Freiheit).

In diesem Zusammenhang ist für mich auch nicht nachvollziehbar, warum der Leitung gestattet wird, unter bestimmten Bedingungen auch während der Nachtruhe den Aufenthalt im jeweiligen Unterbringungsbereich zu ermöglichen, ihr aber gleichzeitig nicht zuge-

traut wird, entsprechende Ausnahmen vom Einschluss auch im Außenbereich zu gestatten, sondern der Gesetzgeber selbst Ausnahmeregelungen für den Außenbereich ausschließt. Hier sollte der Gesetzgeber der Einrichtungsleitung durchaus die Kompetenz zutrauen, auch im Außenbereich über Ausnahmen vom Einschluss zu entscheiden, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt wird.

Die in Absatz 3 normierte Regelung über den Ausgang der Untergebrachten ist zu eng gefasst: Wenn Behördengänge oder Arztbesuche wirklich notwendig sind, kann die Gewährung beaufsichtigten Ausgangs nicht im Ermessen der Einrichtung liegen. In abgeschwächter Form gilt dies auch für Ausgänge in dringenden privaten Angelegenheiten. Ich schlage deshalb folgende Formulierung für § 5 Absatz 3 Satz 2 und neuem Satz 3 vor:

„(3) ... Zur Erledigung notwendiger Behördengänge oder Arztbesuche ist Untergebrachten Ausgang unter Aufsicht zu gewähren. Zur Erledigung dringender privater Angelegenheiten soll dies regelmäßig ebenso geschehen.“

Der bisherige § 5 Absatz 3 Satz 3 wird dann Satz 4.

Zu § 6 - Medizinische Versorgung, Beratung

In Absatz 2 Satz 3 kann es nicht im Ermessen der Einrichtung stehen, zu beurteilen, ob eine Perspektivberatung für die Rückkehr in den Zielstaat im Einzelfall erforderlich ist oder nicht. Vielmehr ist bei Abschiebungshaftgefangenen ohne weiteres immer davon auszugehen, dass eine Perspektivberatung für die Rückkehr in den Zielstaat erforderlich ist, wenn sie von den Untergebrachten nachgefragt wird. Die Worte „Sofern im Einzelfall erforderlich ...“ sind daher zu streichen.

Im Übrigen müssen die Kapazitäten der behördenunabhängigen Beratungen so ausreichend sein, dass alle Gefangenen zeitnah, spätestens am Tag nach der Inhaftnahme, aber auch mehrfach die Beratungsleistungen in Anspruch nehmen können.

Zu § 9 - Besuche

In Absatz 1 werden Abschiebungsgefangene partiell wiederum schlechter gestellt als Strafgefangene, weil der Gesetzgeber für sie im Unterschied zu Strafgefangenen in § 42 LStVollzG offenbar keinen Anspruch auf eine Mindestbesuchsdauer zugestehen will. Wenn Strafgefangene richtiger Weise einen Anspruch auf eine Mindestbesuchsdauer haben, gilt dies für in Abschiebungshaft untergebrachte Menschen erst recht. Dementsprechend sollte der Gesetzgeber hier wiederum entsprechend dem Grundsatz „Wohnen minus Freiheit“ den Untergebrachten einen Anspruch auf so großzügig wie möglich bemessene Mindestbesuchszeiten zugestehen. Es sollte daher in Absatz 1 Satz 1 heißen: Untergebrachte dürfen täglich Besuch in hierfür vorgesehen Besuchsräumen empfangen, diese Besuche finden ohne zeitliche Begrenzung statt, müssen jedoch außerhalb der Nachtruhe erfolgen.

Gleiches gilt für die in § 42 Absatz 4 LStVollzG normierten, durch die Anstaltsleitung zulässigen Langzeitbesuche. Wenn man bedenkt, dass nach den bundesrechtlichen Vorgaben die Abschiebungshaft im Ausnahmefall bis zu 18 Monate dauern kann, erscheint es mir geradezu zwingend, auch den Untergebrachten Langzeitbesuche beispielsweise zur Pflege familiärer Beziehungen zu ermöglichen (Wohnen minus Freiheit).

Der Personenkreis von Besucherinnen und Besuchern, die außerhalb der Besuchszeiten und außerhalb der Nachtruhe Zugang zu den Untergebrachten haben und Gespräche ohne zeitliche Begrenzung, ohne Beaufsichtigung und in gesonderten Räumen führen dürfen, sollte unbedingt um „Vertreterinnen und Vertreter von auf dem Gebiet der Ausländer- und Flüchtlingshilfe tätigen Organisationen“, insbesondere um solche, die die Perspektivberatung Rückkehr anbieten, erweitert werden. Es erscheint als nicht erforderliche weitere Beschränkung der persönlichen Freiheit der Untergebrachten, wenn diese ihre möglicherweise knappen Besuchszeiten auch für unabhängige Beratungsgespräche nutzen müssten (Wohnen minus Freiheit).

Zu § 10 - Post, Geschenke, Telefon

Es ist überhaupt kein Grund dafür ersichtlich, die Aushändigung von Paketen und sonstigen Zuwendungen vom Ermessen der Ein-

richtung abhängig zu machen, wenn die Untergebrachten mit einer Überprüfung des Inhalts in ihrer Gegenwart einverstanden sind und der Empfang mit dem Unterbringungszweck vereinbar ist (Wohnen-Freiheit). Es wird daher vorgeschlagen, den ersten Halbsatz in § 10 Absatz 3 Satz 1 wie folgt umzuformulieren:

„(3) Eingehende Pakete und sonstige Zuwendungen von dritter Seite *werden* den Untergebrachten ausgehändigt, wenn nicht (Verbotene Gegenstände etc... Gleiches sinngemäß für die Annahme und die Gabe von Geschenken von Besucherinnen und Besuchern der Einrichtung“

Um das Recht auf Telekommunikation dem Gedanken des „Wohnen minus Freiheit“ anzupassen, solle diese in Absatz 6 zeitlich größtmöglich formuliert werden.

„(6) Die Untergebrachten haben das Recht, ganztags auf eigene Kosten in der Einrichtung vorhandene Telefone und andere vorhanden Formen der Telekommunikation zu nutzen.“

Die Formulierung „organisatorische Möglichkeiten“ sollte gestrichen werden um sicherzustellen, dass nicht Fragen der einer effektiveren Überwachung der Untergebrachten oder Personalnotstand dazu führen können, die für die Untergebrachten wichtige Telekommunikation einzuschränken.

Zu § 15 - Besondere Sicherungsmaßnahmen

Da es sich bei den Untergebrachten um Zivilgefangene und nicht um Strafgefangene handelt, empfinde ich es grundsätzlich als problematisch, wenn diese „isoliert“ untergebracht, gefesselt und fixiert werden, möglicherweise müssen die Untergebrachten sich auch noch entkleiden, jedenfalls werden sie bei der isolierten Unterbringung auch elektronisch überwacht. So ein Institut sollte es bei Abschiebungshaft nach meiner Einschätzung grundsätzlich nicht geben.

Jedenfalls fehlen unverständlicherweise völlig die auch zum Schutz der Gefangenen in § 110 LStVollzG erlassenen Mitteilungspflichten an und Zustimmungserfordernisse der Aufsichtsbehörde zu diesen besonderen Sicherheitsmaßnahmen. Dieses soll-

te unbedingt und auch im Interesse der Aufsichtsbehörde, die von drastischen Maßnahmen wie Fixierung in diesem sensiblen Bereich wahrscheinlich nicht erst aus der Presse erfahren möchte, nachgepflegt werden. Bei der Festlegung der entsprechenden Fristen ist im Sinne der Untergebrachten immer auf die kürzest mögliche praktikable Frist abzustellen, da es sich bei diesen Menschen in der Regel nicht um potenziell gefährliche Straftäter handelt. Weiterhin sollten alle Maßnahmen nach § 108 Absatz 2 Nummern 3 bis 6 gegenüber traumatisierten, kranken und behinderten Menschen erst eingeleitet werden dürfen, wenn deren Haftfähigkeit erneut aus gegebenem Anlass positiv festgestellt worden ist. Es wäre völlig unverhältnismäßig zu den Zwecken der Abschiebungshaft, wenn diese sowieso schon beschädigten Menschen aufgrund der genannten besonderen Sicherungsmaßnahmen zusätzlich noch weite Schäden an Leben, Leib oder Psyche erleiden würden.

Weiterhin fehlt jeglicher Verweis oder die Übernahme der Regelungen in § 111 LStVollzG, der bei diversen besonderen Sicherungsmaßnahmen zwingend die Beiziehung von ärztlichem und/oder psychologischem Personal vorschreibt. Aus den eben genannten Gründen ist dieses auch unbedingt nachzupflegen.

Zudem ist der Verweis in § 15 Satz 3 auch auf § 108 Absatz 5 nicht nachvollziehbar, weil die Sicherungsmaßnahme der Absonderung von anderen Gefangenen (§ 108 Absatz 2 Nummer 3 LStVollzG) als Sicherungsmaßnahme gegen Untergebrachte nach § 15 Satz 1 gar nicht vorgesehen ist.

Zu § 21 - Beirat

Der hierzu in Nummer 10 des Änderungsantrages der SPD gemachte Vorschlag wird uneingeschränkt begrüßt. Die detaillierte Regelung macht den Beirat zu einem wirksamen Instrument der Beratung und Kontrolle in Abschiebehaftevollzugsfragen.

Zu § 24 - Bestimmung der zuständigen Behörde, Verordnungsermächtigung

Hier wird empfohlen, die in § 24 Absatz 1 Satz 2 der Landesregierung eingeräumte Delegationsbefugnis ersatzlos zu streichen. Wenn eine zwangsläufig grundlegende Verordnung in einem so

sensiblen Bereich wie der Abschiebungshaft verändert wird, sollte das nur mit dem gesamten fachlichen Sachverstand und in der Verantwortung der Landesregierung insgesamt geschehen dürfen. Zu denken ist hier gerade auch an die fachlichen Kompetenzen aus den für Justiz (Vollzugs-)Wesen, Soziales und Gesundheitsfürsorge zuständigen Ressorts.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Schmidt
Zuwanderungsbeauftragter